

Beilage zum Vortrag

„Weshalb sollten und wie können Ausnahmeklauseln vermieden werden?“

– Eingrenzung des Verwaltungsermessens in Ausnahmeklauseln -

	Ursprüngliche Fassung:	Überarbeitete Fassung:
Bauausführung	<p>¹ (...)</p> <p>² Wer eine Stauanlage baut oder ändert, hat der Aufsichtsbehörde während der Bauausführung insbesondere die folgenden Unterlagen zuzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none">Bauberichte;die Ergebnisse der geologischen Aufnahmen und der geotechnischen Kontrolluntersuchungen;die Ergebnisse der durchgeführten Injektionen, die zur Verfestigung und Abdichtung des Untergrundes vorgenommen wurden;die Ergebnisse der durchgeführten Materialproben;die Ergebnisse der Überwachung;das Auftreten von besonderen Ereignissen. <p>³ Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 2 gewähren.</p>	<p>¹ In der Plangenehmigung wird festgelegt, welche Unterlagen die Inhaberin der Plangenehmigung der Aufsichtsbehörde vor und während der Bauausführung sowie nach Abschluss der Bauarbeiten zustellen muss.</p> <p>² Während der Bauausführung können insbesondere die folgenden Unterlagen einverlangt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">die Ergebnisse der geologischen Aufnahmen und der geotechnischen Kontrolluntersuchungen;die Ergebnisse der Injektionen oder sonstiger geotechnischen Massnahmen, die zur Verfestigung und Abdichtung des Untergrundes vorgenommen worden sind;die Bauberichte;die Ergebnisse der Materialproben;die Ergebnisse der Überwachung;die Berichte zu besonderen Ereignissen.
Voraussetzungen für den Betrieb	<p>³ Die Betreiberin muss die folgenden Unterlagen erstellen, der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreiten und laufend nachführen:</p> <ol style="list-style-type: none">ein Reglement für die Überwachung der Stauanlage im normalen Betrieb sowie bei ausserordentlichen Ereignissen (Überwachungsreglement);ein Reglement für die Bedienung der Ablass- und Entlastungsvorrichtungen mit beweglichen Verschlüssen im Falle eines Hochwassers (Wehrreglement);ein Reglement zur Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung im Notfall und zu dessen Bewältigung (Notfallreglement). <p>⁴ Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 3 gewähren.</p>	<p>¹ Die Betreiberin muss vor der Inbetriebnahme die folgenden Reglemente erstellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none">ein Reglement zur Bedienung der Entlastungs- und Ablassvorrichtungen mit beweglichen Verschlüssen, die für die Bewältigung eines Hochwassers nötig sind (Wehrreglement);ein Reglement zur Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung im Notfall und zu dessen Bewältigung (Notfallreglement). <p>² Sie muss die Reglemente laufend überprüfen und allfällige Nachführungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreiten. Nachführungen von nicht sicherheitsrelevanten Einzelheiten wie den Adressen der Kontaktpersonen oder Änderungen betreffend die Bedienung der Entlastungs- und Ablassvorrichtungen mit beweglichen Verschlüssen im normalen Betrieb müssen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden, bedürfen aber keiner Genehmigung.</p>
Jahreskontrolle	<p>¹ Eine erfahrene Fachperson muss die Messresultate fortlaufend beurteilen, einmal pro Jahr eine visuelle Kontrolle der Stauanlage durchführen und die Ergebnisse in einem jährlichen Mess- und Kontrollbericht festhalten (Jahresbericht).</p> <p>² Die Betreiberin stellt der Aufsichtsbehörde spätestens 4 Monate nach Abschluss der</p>	<p>¹ Die Betreiberin muss dafür sorgen, dass eine erfahrene Fachperson die Messresultate fortlaufend beurteilt, einmal pro Jahr eine visuelle Kontrolle der Stauanlage durchführt und die Ergebnisse in einem jährlichen Mess- und Kontrollbericht festhält (Jahresbericht).</p> <p>² Sie muss der Aufsichtsbehörde spätestens sechs Monate nach Abschluss der Berichtsperiode den Jahresbericht einschliesslich der Resultate der Prüfungen der bewegli-</p>

Berichtsperiode den Jahresbericht inklusive die Resultate der Prüfungen der beweglichen Verschlüsse, der visuellen Kontrollen, der Messungen und Prüfungen sowie der Kontrollen der Fachperson und deren Bewertung zu.

³ Die Aufsichtsbehörde **kann in begründeten Fällen Ausnahmen** gewähren.

Fünffjahreskontrolle

¹ Ausgewiesene Bau- und Geologie-Experten führen bei Stauanlagen, deren Stauhöhe mindestens 40 m beträgt oder die bei mindestens 10 m Stauhöhe einen Stauraum von mehr als 1 Million m³ aufweisen, alle fünf Jahre eine umfassende Sicherheitsüberprüfung durch.

² Die Betreiberin stellt der Aufsichtsbehörde spätestens 8 Monate nach Abschluss der Berichtsperiode die Berichte der Sicherheitsüberprüfungen zu.

³ Die Aufsichtsbehörde **kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren und ausserordentliche Überprüfungen sowie die Fünffjahreskontrolle von Stauanlagen mit geringeren Ausmassen anordnen.**

chen Verschlüsse, der visuellen Kontrollen und der Messungen zustellen.

³ Die Aufsichtsbehörde **kann Ausnahmen vom Jahresrhythmus (Abs. 1) und der Frist zur Einreichung des Jahresberichts (Abs. 2) gewähren, sofern der gleiche Grad an Sicherheit gewährleistet ist.**

¹ Die Betreiberin muss dafür sorgen, dass ausgewiesene Expertinnen oder Experten für Bau und Geologie alle fünf Jahre eine umfassende Sicherheitsüberprüfung durchführen, wenn die betreffende Stauanlage:

- a. eine Stauhöhe von mindestens 40 m aufweist; oder
- b. eine Stauhöhe von mindestens 10 m und einen Stauraum von mehr als 1 Million m³ aufweist.

² Sie muss der Aufsichtsbehörde spätestens neun Monate nach Abschluss der Berichtsperiode die Berichte der Sicherheitsüberprüfungen zustellen (Fünffjahresberichte).

³ Die Aufsichtsbehörde **kann auf eine regelmässige umfassende Sicherheitsüberprüfung (Abs. 1) verzichten und Ausnahmen von der Frist zur Einreichung der Fünffjahresberichte (Abs. 2) gewähren, sofern der gleiche Grad an Sicherheit gewährleistet ist.**

⁴ **Sie kann ausserordentliche Überprüfungen sowie die Fünffjahreskontrolle von Stauanlagen mit geringeren Ausmassen anordnen.**

Vorkehrungen für den Notfall

¹ Das Notfallreglement gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c muss insbesondere die folgenden Unterlagen enthalten:

- a. eine Karte mit denjenigen Gebieten, die beim plötzlichen totalen Bruch eines Absperrbauwerks voraussichtlich überflutet werden (Überflutungskarte);
- b. eine Gefahrenanalyse;
- c. eine Notfallstrategie mit Festlegung der Massnahmen, die beim Auftreten einer Gefahrensituation zu treffen sind;
- d. die Notfallorganisation;
- e. das Einsatzdossier.

² Die Aufsichtsbehörde **kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.**

³ Die Aufsichtsbehörde übermittelt eine Kopie der Überflutungskarten und der Einsatzdossiers an die betroffenen Kantone und an die Nationale Alarmzentrale.

¹ Das Notfallreglement gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b muss insbesondere die folgenden Unterlagen enthalten:

- a. eine Karte mit denjenigen Gebieten, die beim plötzlichen totalen Bruch eines Absperrbauwerks voraussichtlich überflutet werden (Überflutungskarte);
- b. eine Analyse derjenigen Faktoren, welche die Notfallbewältigung stark beeinträchtigen oder verhindern können (Gefahrenanalyse);
- c. eine Notfallstrategie mit Festlegung der Massnahmen, die bei einer Gefahrensituation zu treffen sind;
- d. ein Dokument, in dem die Funktionen der verantwortlichen Personen sowie der Alarmierungsablauf festgelegt sind (Notfallorganisation);
- e. ein Dossier für den Einsatz im Notfall (Einsatzdossier).

² Die Aufsichtsbehörde **kann Ausnahmen gewähren, sofern der gleiche Grad an Sicherheit gewährleistet ist.**

³ Sie übermittelt eine Kopie der Überflutungskarten und der Einsatzdossiers an die betroffenen Kantone und an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Nationale Alarmzentrale).